

**Vertrag über die Finanzierung von tariflichen Maßnahmen im ÖPNV
in der Hansestadt Stralsund
im Landkreis Vorpommern-Rügen**

zwischen

dem Landkreis Vorpommern-Rügen,
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Stefan Kerth
- nachstehend "Landkreis" genannt -,

und

der Hansestadt Stralsund,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Alexander Badrow
- nachstehend „Hansestadt“ genannt -

Präambel

Der Landkreis Vorpommern-Rügen und die Hansestadt Stralsund streben im Stadtgebiet eine Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch stark rabattierte oder zunächst für definierte Nutzergruppen fahrpreislose Bustickets an, um einen Beitrag für mehr Lebensqualität, Nachhaltigkeit und Klimaschutz zu leisten. Das gemeinsame Interesse besteht darin, das Seniorenticket und die Schülernetzkarte bis Ende 2025 anzubieten und die Voraussetzungen für eine weitere Zusammenarbeit in 2026 zu schaffen. Dieser Vertrag stellt eine partnerschaftliche Übereinkunft dar, um diese Ziele umzusetzen, gleichzeitig sollen Lastspitzen im ÖPNV der Hansestadt abgemildert werden.

Langfristig verfolgt die Hansestadt das verkehrspolitische Ziel, den PKW-Verkehr im Stadtgebiet erheblich zu reduzieren und den Umstieg durch einen für alle Nutzer attraktiven und ggf. fahrpreislosen bzw. fahrscheinlosen ÖPNV zu erreichen. Ein weiterer Schritt zur Zielerreichung ist die Einführung attraktiver Tarifprodukte für Stralsunderinnen und Stralsunder mit Gültigkeit in den Stadt-/Umlandwaben Stralsund der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR).

Die Hansestadt Stralsund beabsichtigt darüber hinaus, einen aktiven Beitrag für verkehrsplanerische und infrastrukturelle Maßnahmen zur Stärkung und Verbesserung des ÖPNV zu leisten.

Der Landkreis ist als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) für die Planung, Organisation und Sicherstellung des sonstigen ÖPNV zuständig. Er ist gemäß § 3 Abs.

5 ÖPNVG M-V zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Der Nahverkehrsplan Vorpommern-Rügen (KT 357-16/2022) definiert Mindestbedienstandards, die vom Landkreis zu finanzieren sind. Damit kommt der Aufgabenträger für den sonstigen ÖPNV seiner finanziellen Verantwortung zur Sicherung einer Grundversorgung und Daseinsvorsorge für alle EinwohnerInnen nach. Im Sinne dieser Vereinbarung gehen die Beteiligten vom bestehenden Liniennetz und den vorhandenen Beförderungskapazitäten aus. Eine Erweiterung des Angebots im Zuge der Umsetzungsschritte des Nahverkehrsplans wird durch den Aufgabenträger koordiniert und beauftragt. Darüber hinaus können mit dem Landkreis höhere Bedienstandards mit den Städten und Gemeinden vertraglich vereinbart werden. Dies setzt eine entsprechende Mitfinanzierung voraus. Landkreis und Hansestadt haben sich dazu vereinbart den zum 30. September 2025 auslaufenden Vertrag bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern und ab 2026 ein neues Vertragswerk aufzusetzen.

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarung zur finanziellen Beteiligung bei der Einführung der geplanten Maßnahmen laut § 1 bis § 2. Es werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 Schülernetzkarte

Der Landkreis stellt seit 1. August 2022 allen SchülerInnen mit Hauptwohnsitz im Landkreis Vorpommern-Rügen eine Schülernetzkarte zur Verfügung, die zu einer fahrpreislosen und ganzjährigen Nutzung des Bediengebiets der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR) berechtigt. Um dieses fahrpreislose Angebot nachhaltig umsetzen zu können, beteiligt sich die Hansestadt an der Finanzierung für alle mit Hauptwohnsitz in Stralsund wohnhaften SchülerInnen. Sie moderiert darüber hinaus als Schulträger und Belegentheitskommune Kommunikations- und Veränderungsprozesse an den Schulen, um Überbelegungssituationen im ÖPNV zu entzerren und keine neuen entstehen zu lassen.

§ 2 Seniorenticket

Das Seniorenticket ermöglicht es EinwohnerInnen der Hansestadt mit Vollendung des 70. Lebensjahres, den ÖPNV in der Stadtware (100) und in den Stadt-/Umlandwaben fahrpreislos zu nutzen. Diese Maßnahme wird zwischen Hansestadt Stralsund und VVR mindestens bis zum Jahresende 2025 fortgesetzt und durch die Hansestadt finanziert. Das Antragsverfahren für den berechtigten Personenkreis ist zwischen Hansestadt und VVR abgestimmt. Für die Ausgestaltung ab 2026 finden Abstimmungen im Rahmen der Lenkungsgruppe entsprechend § 3 statt.

§ 3 Einrichtung eines Lenkungsausschusses

Um eine kontinuierliche Abstimmung zu den §§ 1 und 2 zu gewährleisten, wird ein Lenkungsausschuss einberufen, der sich aus Vertretern seitens des Landkreises, der Hansestadt, und der VVR zusammensetzt. Dieser findet sich bei Bedarf zusammen.

§ 4 Finanzierungsbeitrag der Hansestadt Stralsund

- (1) Der Landkreis trägt als Aufgabenträger das Einnahmerisiko für den Ausgleich im Sinne von Art. 2 lit. g und Art. 9 Abs. 1 Verordnung EG Nr. 1370/2007 für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Erbringung der oben genannten Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV auf seinem Gebiet, der auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) in Verbindung mit dem Nahverkehrsplan gewährt wird. Die Hansestadt wiederum übernimmt mit Abschluss dieses Vertrages unmittelbar den Finanzierungsbeitrag für die Erlösausfälle der VVR durch die geplanten Maßnahmen.
- (2) Der Finanzierungsbeitrag der Hansestadt für das Gesamtjahr 2025 und anteilig für Oktober bis Dezember 2025 setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. gemäß § 1 100.000 Euro gezahlt zum 31. Oktober für das Gesamtjahr 2025
 - b. gemäß § 2 1.300.000 Euro in monatlichen Raten von jeweils ein Zwölftel jeweils zum 10. des laufenden Monats, anteilig 325.000 Euro für Oktober bis Dezember 2025

§ 5 Zahlung des Finanzierungsbeitrages

- (1) Die Finanzierung durch die Hansestadt erfolgt auf folgendes Konto des Landkreises:

IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW
Verwendungszweck: PK 08003055 Finanzierungsbeitrag ÖPNV Stralsund

§ 6 Durchführung der Verkehre und deren Fortschreibung

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Linienverkehrs gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist der vom Landkreis an das bedienende Verkehrsunternehmen, d. h. die VVR, erteilte öDA verbindlich. Durch den Aufgabenträger wird die Fahrplanleistung bestellt und bestätigt.

§ 7 Laufzeit, Wirksamkeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft und endet zum 31. Dezember 2025, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 8 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass dadurch die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei

insgesamt unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn sich eine Regelungslücke ergibt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.

- (2) Wird von einem Vertragspartner geltend gemacht, dass sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse wesentlich geändert haben und eine Fortsetzung des Vertrages daher unzumutbare Auswirkungen auf ihn haben wird, so werden die Vertragspartner auf dessen Antrag über eine Anpassung des Vertrages verhandeln. Sollten diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, kann von einer außerordentlichen Kündigung Gebrauch gemacht werden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

Stralsund,

.....
Dr. Stefan Kerth
Landrat
Landkreis Vorpommern-Rügen

.....
Katrin Meyer
1. Stellvertreterin des Landrates

(Siegel)

Stralsund,

.....
Dr. Alexander Badrow
Oberbürgermeister
Hansestadt Stralsund

.....
Heino Tanschus
1. Stellvertreter des
Oberbürgermeisters

(Siegel)

Kenntnisnahme

Grimmen,

.....
Ulrich Sehl
Geschäftsführer VVR